

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg Hygiene- und Schutzkonzept für Sportstätten Stand 25.11.2021

Aufgabe der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ist es, für ein sicheres und hygienisches Umfeld in den ihm zugeordneten gemeindlichen Gebäuden und Anlagen zu sorgen.

Wir weisen darauf hin, dass sich alle Nutzer selbstständig und regelmäßig über die aktuellen Richtlinien und einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Sportfachverbände sowie im Speziellen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung zu informieren und diese einzuhalten haben.

Mit vorliegendem Konzept informieren wir alle Nutzer, Mieter, Besucher und Veranstalter über die aktuellen Richtlinien und einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Das vorliegende Konzept gilt für folgende Gebäude, Anlagen und deren Räumlichkeiten:

- Frankenland-Halle Ebersdorf
- Schulturnhalle Ebersdorf
- Schulsportaußenanlage
- Kultur- und Sporthalle Frohnlach
- Bürgerhaus Kleingarnstadt
- Lehrschwimmbecken der Grund- und Mittelschule Ebersdorf

Es gilt für folgende Angebote in den o. g. Räumlichkeiten:

- Sportausübung, praktische Sportausbildung, Sportveranstaltungen
- außerschulische Bildungsangebote und Erwachsenenbildung
- öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen
- allgemeine Vermietung und Nutzung der Räumlichkeiten
- kulturelle Veranstaltungen
- Gastronomiebetrieb im Rahmen der vorstehend genannten Angebote

Für Schulen findet der Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung statt.

Im Zuge von Schulveranstaltungen oder Angeboten der Notbetreuung gilt dieses Hygiene- und Schutzkonzept der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg nur subsidiär gegenüber dem für Schulen.

Allgemeine Regelungen

Verwehrung des Zutritts

Keinen Zutritt zu den Angeboten haben:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen (unabhängig von geimpft oder genesen) mit positivem Testergebnis*
- Personen (unabhängig von geimpft oder genesen) mit COVID-19 assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)**

* Bei positivem Testergebnis dürfen die Einrichtungen nicht betreten werden. Es besteht Absonderungspflicht (Isolation). Die betroffene Person sollte über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren bzw. sich über das weitere Vorgehen informieren lassen.

** Sollten Personen (Besucher und Mitwirkende) während der Wahrnehmung eines Angebots typische Symptome für eine Infektion mit SARS-CoV-2 entwickeln, haben sie umgehend die Räumlichkeiten zu verlassen und den Veranstalter/Ausrichter zu informieren, der den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Oberflächen müssen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden. Zudem sind die entsprechenden Räumlichkeiten gut zu durchlüften.

Allgemeine Verhaltensregeln

- Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen
- FFP2-Maskenpflicht
- Ausreichende Handhygiene
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen
- Beim Betreten/Verlassen von Einrichtungen sind Wartschlangen zu vermeiden

Zugangsvoraussetzungen

Seit in Kraft treten der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 gilt in allen vorstehend genannten Einrichtung die

2G plus - Regelung

Zugang haben somit nur noch **Geimpfte** und **Genesene**, die zusätzlich über einen **negativen aktuellen Testnachweis** verfügen.

Der Verein/Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise verpflichtet.

Hinweis:

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Ausnahmen von der 2G plus –Regelung

- Kinder die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind
- Minderjährige Schüler/-innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (Berufsschüler/innen nur bei Blockunterricht!!)

Diese Ausnahmeregelung gilt befristet bis 31.12.2021

Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Bei Schüler/innen mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülers ausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Abgedeckt von dieser Ausnahmeregelung ist nur die **aktive** Teilnahme, nicht lediglich der Besuch einer Veranstaltung oder Trainingseinheit.

Testnachweis

Ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis kann erbracht werden durch:

1. einen PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. einen PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Laienselbsttest, der vor Ort, vor Betreten der Halle und unter Aufsicht des Übungsleiters/Trainers durchgeführt wird (ein Selbsttest zu Hause reicht nicht aus).

Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP-Maske.

Die Maskenpflicht gilt nicht:

- für Gäste, die ein gastronomische Angebot wahrnehmen, solange sie am Tisch, bzw. an einem fest zugewiesenem Platz, sitzen
- für Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist
- beim Sporttreiben

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen aus gesundheitlichen Gründen mit schriftlichem ärztlichen Zeugnis

Lüften

Generell ist die Lüftungsfrequenz immer der Raumgröße und der anwesenden Gruppengröße anzupassen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

In der Frankenland-Halle (inkl. Nebenhalle und Kegelbahn) erfolgt eine ständige Frischluftzufuhr über die automatisch betriebenen raumluftechnischen Anlagen.

In der Kultur- und Sporthalle haben alle Trainingsgruppen eine 20-minütige Unterbrechung zwischen dem Wechsel der Hallennutzer einzuhalten. Die Abluftanlage in der Halle (Bedienung im Erste-Hilfe Raum) ist bei Trainingsende manuell einzuschalten.

Im Lehrschwimmbecken ist die Frischluftzufuhr und Abluft mit automatisch betriebenen raumluftechnischen Anlagen geregelt.

In allen anderen Einrichtungen ist ebenfalls eine 20-minütige Unterbrechung zwischen dem Nutzerwechsel als Lüftungspause einzuhalten.

Im Rahmen des jeweiligen Nutzungszwecks sind entsprechend den Empfehlungen der Fachverbände und Bundesbehörden ausreichend Lüftungspausen (z. B. beim Sportbetrieb 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) zu gewährleisten.

Reinigung und Desinfektion

Die gemeindlichen Einrichtungen werden regelmäßig und der Nutzerfrequenz angepasst durch gemeindliches Personal oder einen dafür beauftragten, externen Dienstleister gereinigt.

Zusätzlich sind die Nutzergruppen für die Desinfektion von allgemein und häufig benutzten Gegenständen (z. B. Übungsmaterial, Arbeitsgeräte, Türklinken und Handläufe) nach der Benutzung verantwortlich. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird seitens der Gemeinde Ebersdorf bereitgestellt.

Nutzungszeiten

Es muss so viel Zeit eingeplant werden, dass die Desinfektion der benutzten Gegenstände sichergestellt und die Einrichtungen ausreichend gelüftet werden können.

Im Bereich Sport, insbesondere bei Nutzung des Lehrschwimmbeckens, muss zusätzlich Körperhygiene und Kleiderwechsel durchführbar sein.

Ggf. sind die Nutzungszeiten entsprechend zu verändern.

Bei Angeboten in Form von Kursen mit regelmäßigen Terminen werden feste, gleichbleibende Gruppen empfohlen, die möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut werden.

Parkplatzkonzept

Soweit Parkplätze von Besucher/innen, Mitwirkenden und weiteren teilnehmenden bzw. beteiligten Personen genutzt werden, sollen Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Soweit erforderlich sollen dazu Einweiser/innen eingesetzt werden.

Spezielle Regelungen

Kontaktdatenerfassung

- Pflicht bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Aus infektionstechnischen Gründen wird eine Kontaktdatenerfassung jedoch auch beim regelmäßigen Trainingsbetrieb und bei Veranstaltungen mit einer geringeren Personenzahl empfohlen.
- Erfassung in schriftlicher oder elektronischer Form möglich.
- Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

Infektionsschutzkonzepte

Pflicht bei kulturellen Veranstaltungen, unabhängig von der Personenzahl.

Bei Angeboten mit mehr als 100 Personen ist ein individuelles Infektionsschutzkonzept vom Nutzer zu erarbeiten.

Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium wird für besondere Bereiche infektionsschutzrechtliche Rahmenkonzepte bekanntmachen. In den hiervon erfassten Bereichen haben die davon betroffenen Betreiber/Veranstalter Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, die den Bestimmungen des Rahmenkonzepts zu entsprechen haben.

Bei Angeboten mit weniger als 100 Personen muss kein individuelles Infektionsschutzkonzept vom Nutzer erarbeitet werden.

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg empfiehlt jedem Nutzer aber weiterhin ein, auf den jeweiligen Standort und die jeweilige Nutzungsart zugeschnittenes, Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Fachverbände sowie im Speziellen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – zu erstellen.

Zusätzlich gilt der allgemeine Nutzungsvertrag.

Sportbetrieb (Trainings- und Punktspielbetrieb)

Sport ist wieder ohne Einschränkungen möglich. Es gelten nur die allgemeinen Regeln:

- Kontaktsport in allen Sportarten gestattet.
- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich.
- Nutzung von Umkleiden und Duschen gestattet (Mindestabstand muss gewahrt werden, ausgewiesene Personenbegrenzungen beachten).
- Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich.
- Gastronomie möglich.
- Veranstaltungen mit Zuschauern möglich.
- FFP2-Maskenpflicht.

Es wird auf die Bekanntmachung des infektionsschutzrechtlichen Rahmenkonzeptes mit seinen speziellen, ergänzenden Vorgaben der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege (Rahmenkonzept Sport) verwiesen.

Kulturelle Veranstaltungen:

Kulturelle Veranstaltungen sind nur solche, die planmäßig, zeitlich eingegrenzt und durch einen kulturellen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.

In Bezug auf Mitwirkende sind der Mindestabstand und die Maskenpflicht grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit ihr nicht vereinbar ist, also z.B. während des Auftritts. In den Umkleiden oder auf dem Weg zur Bühne bzw. von ihr weg gilt immer, wenn kein Mindestabstand eingehalten werden kann, Maskenpflicht.

Für kulturelle Veranstaltungen ist vom Veranstalter ein speziell auf den Betrieb abgestimmtes individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Es wird auf die Bekanntmachung des infektionsschutzrechtlichen Rahmenkonzeptes mit seinen speziellen, ergänzenden Vorgaben der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege (Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen) verwiesen.

Bei Veranstaltungen im Sport- und Kulturbereich gilt zudem:

- Es dürfen maximal 25 % der Kapazität genutzt werden.
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist. „Plätze“ sind nicht im Sinne von festen Steh- oder Sitzplätzen zu verstehen, sondern räumlich: Gemeint ist der Platz, der durchschnittlich erforderlich ist, um den Mindestabstand einhalten zu können.
- Während der gesamten Veranstaltung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.
- Es gilt auch bei Einhaltung des Mindestabstands FFP2-Maskenpflicht

Die Zugangsvoraussetzung (derzeit 2G plus) ist immer einzuhalten!!

Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen sind derzeit nicht gestattet.

Gastronomie

Für gastronomische Angebote gilt ergänzend:

- Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.
- Für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept. Die darin enthaltenen Regelungen sind vollständig einzuhalten.

Nutzung des Lehrschwimmbeckens

Für den Schwimmbetrieb gelten die Vorgaben gem. des Rahmenkonzepts für Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibäder sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels und im Bereich des Vereinssports zusätzlich die Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport, jeweils in der gültigen Fassung.

Die Schulverwaltung kann für den Schulschwimmunterricht auf eigene Verantwortung abweichende Regelungen treffen, so lange der Schwimmunterricht im festen Klassenverbund durchgeführt wird.

Verhalten in Duschen und Umkleiden

In Duschen und Umkleiden ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In den Umkleiden sind entsprechende Plätze ausgewiesen. In den Duschräumen kann nur jede zweite Dusche benutzt werden. Auf entsprechende Kennzeichnungen ist zu achten.

Haartrockner dürfen nur mit einem Abstand von 2 m genutzt werden. Die nicht nutzbaren Geräte sind vom Strom genommen und entsprechend gekennzeichnet. Eigene Haartrocknungsgeräte dürfen nicht verwendet werden.

Kontaktflächen

Häufig genutzte Kontaktflächen wie Geländer, Türknäufe, Griffe von Haartrocknern etc. sind regelmäßig zu desinfizieren. Dies obliegt dem jeweiligen Nutzer (Lehrer oder Kursleiter).

Maskenpflicht

Im gesamten Nassbereich des Lehrschwimmbeckens entfällt die Maskenpflicht.

Hinweise

Hausrecht und Kontrolle

Für die Kontrolle der Teilnehmer, Vereinsmitglieder, Gäste etc. bei jeglichen Angeboten ist der Veranstalter zuständig. Er verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg die Kontrollen zuverlässig durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen Einlass gewährt wird, die die geltenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Sollte bei unangemeldeten, stichprobenartigen Kontrollgängen festgestellt werden, dass gegen das Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg verstoßen wurde, wird die entsprechende Sportanlage im Härtefall für den betreffenden Nutzer gesperrt. Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg darf als Betreiber der Sportanlagen vom Hausrecht Gebrauch machen.

Rechtliche Grundlagen

Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021

- Rahmenhygienekonzept Sport
- Rahmenhygienekonzept Gastronomie
- Rahmenhygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen
- Rahmenkonzept für Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibäder sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels

in den jeweils gültigen Fassungen

Ergänzungen und Änderungen sind jederzeit möglich.

Sollten Änderungen bedingt durch die jeweils aktuelle COVID-19-Situation notwendig werden, behält sich die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg vor, die bisher geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie abgeschlossene Mietverträge sofort zu modifizieren und Veranstaltungen notfalls abzusagen.

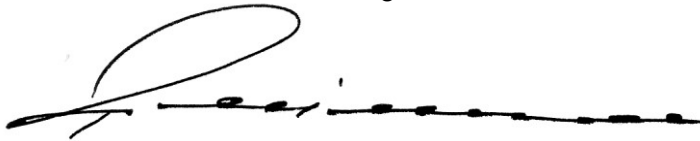
Zur Kenntnis und Weiterleitung an

- Vereinsvorsitzende
- Nutzer, Mieter und Veranstalter
- Hallenwarte und Hausmeister der Anlagen und Einrichtungen
- Schulleiter
- Website und Kommunenfunk der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Corona-Ansprechpartner für den Bereich Kultur Sport

Melanie Bischoff, bischoffm@ebersdorf.de, Tel. 09562/385-214

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, 25.11.2021



Reisenweber
Erster Bürgermeister